

Satzung des Stadtfachverbandes Tischtennis Dresden e.V.

(Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge/Rechte und Pflichten
- § 5 Organe des Vereines
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Fachausschüsse
- § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Stadtschiedsgerichtes und der Kassenprüfer
- § 10 Gerichtsbarkeit
- § 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Beurkundung der Beschlüsse
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Ordnungen, Richtlinien
- § 16 Durchführungsbestimmungen
- § 17 Ausschluss der Verbandshaftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Stadtfachverband Tischtennis Dresden (SFV TT DD) und hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereines Stadtfachverband Tischtennis Dresden e.V. (SFV TT DD .)
3. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tischtennis-Verband e.V. (STTV) sowie im Kreissportbund Dresden e.V. (KSB Dresden) und erkennt deren Satzungen an.
4. Als Gerichtsstand gilt das zuständige Amtsgericht in Dresden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Tischtennisportes und die Förderung sportlicher Leistungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
3. Der Verein ist die Vereinigung der Tischtennisvereine/Tischtennisabteilungen der Stadt Dresden. Dem SFV TT DD können Vereine anderer Städte/Kreise beitreten, sofern dem der STTV e.V. zustimmt und die Vereine durch die Mitgliederversammlung des SFV TT DD aufgenommen werden.
4. Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von
 - Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften,
 - Pokalwettkämpfen,
 - Ranglisten und Einladungsturnieren,
 - Sportlichen Vergleichen mit anderen Kreisverbänden,
 - Wettkämpfen und Veranstaltungen übergeordneter Verbandsebenen
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
8. Der SFV TT DD erkennt den NADA-Code zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.01.2006 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.
Der Nada-Code in der Fassung vom 01.01.2006 einschließlich aller Anhänge ist dieser Satzung zugeordnet.

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des SFV TT DD können den Tischtennissport betreibende gemeinnützige eingetragene Vereine werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Mitglied im Sächsischen Tischtennis Verband e.V. (STTV) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller die Interessen des SFV TT DD zu wahren und dessen Satzung und Ordnungen sowie die des Sächsischen Tischtennis Verbandes e.V. anzuerkennen.
3. Ein Antragsteller hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, wenn sein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind Verbandsangehörige.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Liquidation des Mitgliedes,
 - Austritt – Der Austritt kann nur bis zum 30.04. eines Kalenderjahres zum 30.06. des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie ihm bis zum 30.04. eines Jahres ihm zugegangen ist,
 - Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen verstößt, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des SFV TT DD verstoßen hat oder das Mitglied auf zweimalige Mahnung nicht den Jahresbeitrag oder anderen Gebühren entrichtet hat. Ein Verbandsangehöriger kann aus den gleichen Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich als eingeschriebener Brief und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitglieder-versammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb vier Wochen schriftlich einzu-reichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen drei Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Eingegangene Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem SFV TT DD bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Dies trifft auch zu, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Zusammenschlusses von Vereinen beendet wird. Ein solcher Zusammenschluss wird anerkannt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem SFV TT DD erfüllt sind.

§ 4 Beiträge/Rechte und Pflichten

1. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung, in den Jahren wo keine Mitgliederversammlung stattfindet, der Vorstand.

Der Verein finanziert sich zudem aus:

- Zuwendungen
- Startgeldern
- Spenden
- Gebühren und Stiftungen

2. Der Beitrag ist Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach der Aufforderung im laufenden Geschäftsjahr fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsangehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Ehrenamtspauschale (EAP) nach §3 Nr.26 EStG darf an folgenden Personenkreis für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden:

- Vorstand
- Staffelleiter

bei unbezahlten sportlichen Veranstaltungen:

- Helfer
- Sanitäter
- Schiedsrichter

bei ideellen Veranstaltungen

- Helfer bei Ausgabe (nicht Verkauf) von Speisen und Getränken.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des SFV Dresden eine offizielle E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die der SFV und der Spielleiter auch offizielle Schreiben verschicken. Der Verein muss die regelmäßige Abfrage der E-Mail-Adresse und den Zugang zum Mitgliederbereich des Internetauftritts des SFV TT DD gewährleisten

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn jedoch niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

§ 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird aller zwei Jahre im 2. Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit der vorgesehenen Tagesordnung. Jeder Verein, jedes Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Stadtschiedsgerichtes und die Kassenprüfer haben je eine Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden des SFV TT DD schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist oder wenn sie an den Vertreter des Vereins zur monatlichen SFV-Sitzung schriftlich übergeben wurde.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden und Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart und Fachwart für Auszeichnungen
 - dem Finanzwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs.2 BGB, durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Finanzwart, aber mindestens zwei gleichzeitig.
3. Die Vorstandsmitglieder können mehrerer Funktionen auf sich vereinigen. Der Vorsitzende darf aber nicht gleichzeitig Finanzwart sein und der Finanzwart nicht gleichzeitig Sportwart. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
4. Der Vorstand tagt im Quartal mindestens einmal. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

§ 8 Fachausschüsse

Fachausschüsse werden vom Vorstand bestellt.

Fachausschüsse sind:

- Spielausschuss (Spielleiter/Staffelleiter)
- Nachwuchsausschuss (Spielleiter/Staffelleiter)

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Stadtschiedsgerichtes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
2. Die Kassenprüfer und das Stadtschiedsgericht werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des SFV TT DD wird von einem Stadtschiedsgericht ausgeübt, das von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Dem Gericht gehören jeweils ein Vorsitzender und zwei bis vier Beisitzer an. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Entscheidungen werden in der Regel vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern herbeigeführt.
3. Der Vorsitzende des SFV TT DD übt das Gnadenrecht aus.
4. Der SFV TT DD, die Mitglieder und Verbandsangehörigen verzichten darauf, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzung, Ordnungen und anderen Bestimmungen ordentliche Gerichte anzurufen.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt.
3. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen und die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und umgehend dem Vorsitzenden des SFV TT DD zuzuleiten.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Stadtfachverband Tischtennis Dresden

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 15 Ordnungen, Richtlinien

Der Satzung zugeordnet sind:

- die Wettspiel- und Punktspielordnungen des STTV,
- die Datenschutzordnung des STTV,
- die Finanzordnung des SFV TT DD,
- die Beitrags- und Gebührenordnung des SFV TT DD,
- die Rechts- und Strafordnung des SFV TT DD,
- die Richtlinie zur Spielberechtigung und zum Wechsel der Spielberechtigung im STTV und verbandsübergreifend des STTV.

§ 16 Durchführungsbestimmungen

Auf der Grundlage der Wettspielordnung des STTV und unter Beachtung der genannten Ordnungen und Richtlinien sind für den gesamten Wettkampfbetrieb Durchführungsbestimmungen zu erlassen, welche im Jahrbuch des SFV TT DD veröffentlicht werden.

§ 17 Ausschluss der Verbandshaftung

Der SFV TT DD und seine Organe haften nicht gegenüber den Mitgliedern und Verbandsangehörigen für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein oder Verband erfolgten Tätigkeit eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden und dem STTV zur Verwendung zu übergeben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.04.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dresden, am 30.04.2008